

digt worden, in der Arbeiterjugend Guerilla-Kampftruppen organisiert zu haben. Seine Konfratres *Grocneq* (40) und *Berthou* (37) wurden ebenfalls der Vorbereitung eines Aufstandes und Schaffung einer nationalen Befreiungsfront beschuldigt (NC News Service, 12. 12. 68). Die vom Ministerium publizierten „Geständnisse“ der Geistlichen stellten sich als Fälschung heraus.

Die zuständigen kirchlichen Autoritäten reagierten entschieden und einmütig auf die Verhaftung der Franzosen und später sechs weiterer ausländischer Priester. In Belo Horizonte solidarisierten sich Erzbischof, Weihbischof und Klerus mit den eingesperrten Priestern. In allen 113 Pfarreien der Erzdiözese wurde am 1. Adventssonntag anstelle der Predigt eine vom Klerus gemeinsam verfaßte Erklärung verlesen, in der die Priester als Glaubensverfolgte dargestellt werden (NC News Service, 12. 3. 68).

In Recife verteidigte der Obere die beiden für zehn Tage inhaftierten nordamerikanischen Oblatenpatres Rupiper und Grams: „Ihr Verbrechen besteht in der Publikation eines Pfarrbulletins, in dem Ungerechtigkeiten und Elend aufgezeigt und die Verantwortlichen kritisiert wurden“ (NC News Service, 6. 1. 69).

Über die Karnevalstage zog sich die Zentralkommission der Brasilianischen Bischofskonferenz (CNBB) zu einer streng geheimgehaltenen Sitzung nach São Paulo zurück. Einziger Beratungspunkt der außerordentlichen Tagung: Klärung der offiziellen Haltung der Kirche zur politischen Situation nach dem Ermächtigungsgesetz vom 13. Dezember 1968. Das Arbeitsergebnis ihrer Tagung faßte die Zentralkommission der CNBB in einer Erklärung zusammen. Das Dokument der Bischofskonferenz war dem Staatschef Costa e Silva von einer Abordnung der Hierarchie persönlich überbracht worden. Die sorgfältig abgewogene Erklärung stellt den Versuch dar, das abgerissene Gespräch zwischen Regierung und Hierarchie wieder aufzunehmen, ohne seitens der Kirche in Grundsatzfragen Konzessionen zu machen oder sich gar zu kompromittieren. Die 22 Kommissionsmitglieder der CNBB-Exekutive (ihr gehören das Präsidium der Bischofskonferenz, die Vor-

sitzenden der 11 regionalen Bischofskonferenzen und die Leiter der CNBB-Kommissionen an) warnen darin entschieden vor Fehlinterpretationen des kirchlichen Handelns in ihrem Einsatz für grundlegende Strukturreformen. Sie berufen sich auf das Konzil, die jüngsten Sozialenzykliken der Päpste und die Beschlüsse der Lateinamerikanischen Bischofskonferenz in Medellín und folgern: „Wir sind entschlossen, diese Prinzipien anzuwenden, auch wenn uns das hier persönliche Härten und Schwierigkeiten bringt.“ Ebenso eindeutig setzten sich die Bischöfe in der Erklärung für eine „rasche Re-Demokratisierung der Regierung“ ein, da die derzeitige Situation jede Willkür ermögliche, „wie die Verletzung der Grundrechte, die da sind das Recht auf Verteidigung, Meinungs- und Informationsfreiheit“. In der derzeitigen Situation, schreiben die Bischöfe weiter, sei „physisch und moralisch die Menschenwürde bedroht und eine Macht begründet, die den Dialog zwischen Regierung und Regierten ungeheuer schwierig macht und viele zu gefährlichen Heimlichkeiten führen kann“ („O Globo“, 25. 2. 69).

Die maßvolle Bischofserklärung ist vor allem eine Demonstration innerkirchlicher Gesinnungseinheit. Vertreter konträrer Positionen über die Aufgabe der Kirche in der brasilianischen Gegenwart haben sie unterzeichnen können, wie zum Beispiel Dom Helder Camara und sein Gegenpart Vicente Scherer. Und nicht zuletzt dürfte diese Erklärung Costa e Silva, der nach Meinung politischer Beobachter persönlich keineswegs zu diktatorialer Herrschaft neigt, in der einsetzenden „Re-Demokratisierung“ den Rücken stärken. Eine Reihe Militärs der harten Linie sind bereits ihres Amtes enthoben worden.

Re-Demokratisierung freilich ist immer noch kein Regierungsprogramm. Und behutsame Versuche innenpolitischer Liberalisierung und der Annäherung von Militär und Kongreß mißlingen dem Staatschef offensichtlich. Costa e Silva hatte bei seinem Amtsantritt im März 1967 die „Wahrung des sozialen Friedens“ als wichtigste Aufgabe seiner Regierung bezeichnet. Das aber bedeutet in Brasilien die Aufrechterhaltung des Status quo.

## Problemeberichte zum Zeitgeschehen

### *Die Strafrechtsreform vor ihrem Abschluß*

Die Strafrechtsreform stellt die bedeutendste gesetzgeberische Aufgabe dar, der sich der Deutsche Bundestag seit Bestehen der Bundesrepublik gegenübersteht. Das neue Strafgesetzbuch, das dem Bundestag am 8. und 9. Mai 1969 in zweiter und dritter Lesung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt werden soll, wird die deutsche Strafrechtspflege auf Jahrzehnte hinaus normieren. Keine Gesetzesvorlage, die je von einem deutschen Parlament behandelt wurde, hat eine so lange und wechselvolle Geschichte wie das „Erste Gesetz zur Reform des Strafgesetzbuches“, in dem der bisherige Ertrag der parlamentarischen Beratungen seinen Niederschlag finden wird. Zahlreiche Juristen aus Wissenschaft und Praxis haben sich bereits seit dem Jahre 1902, in dem die ersten Vorarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen wurden, mit diesem Reformwerk befaßt. Die Reformbestrebungen, die in einer Reihe von Gesetzentwürfen sichtbaren Ausdruck fanden, wurden durch die

zwei Weltkriege und die ihnen folgenden politischen und gesellschaftlichen Erschütterungen immer wieder zu neuer Orientierung und zu neuem Beginn gezwungen.

#### *Die Reformdiskussion seit 1954*

Trotz der intensiven Tätigkeit, die der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform unter seinem Vorsitzenden Generalbundesanwalt a. D. *M. Güde* (CDU) und dessen Stellvertreter, Staatsanwalt *A. Müller-Emmert* (SPD), in dieser Legislaturperiode des 5. Deutschen Bundestages entfaltet hat, wird die Strafrechtsreform auch jetzt noch nicht zu einem endgültigen Abschluß kommen. Der gegenwärtig dem Bundestag vorliegende Entwurf eines Strafgesetzbuches — Bundestagsdrucksache V/32 — ist in seinem Wortlaut identisch mit dem bereits in der vierten Legislaturperiode am 4. Oktober 1962 im Bundestag eingebrachten Entwurf eines

Strafgesetzbuches und wird deshalb zur Unterscheidung von früheren StGB-Entwürfen allgemein als E 1962 bezeichnet. Der E 1962 beruht im wesentlichen auf den Arbeiten der „Großen Strafrechtskommission“, die sich aus führenden Strafrechtslehrern der verschiedenen Richtungen, Richtern und Staatsanwälten, Bundestagsabgeordneten sämtlicher Fraktionen, Vertretern der Rechtsanwaltschaft sowie Mitgliedern des Bundesjustizministeriums und der Länderministerien zusammensetzte und bereits im Frühjahr 1954 vom damaligen Bundesjustizminister *F. Neumayer* einberufen worden war. Medizinische und sonstige Sachverständige wurden zur Beratung bestimmter Einzelfragen zugezogen. Der von der Großen Strafrechtskommission erarbeitete Entwurf wurde anschließend von der aus Vertretern der Justizministerien der einzelnen Bundesländer gebildeten „Länderkommission“ eingehend durchberaten, bevor er vom Bundeskabinett verabschiedet, dem Bundesrat zugeleitet und schließlich am 4. Oktober 1962 im Bundestag eingebracht werden konnte.

Der Regierungsentwurf E 1962 stieß in der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere bei einer Reihe von Strafrechtslehrern, sogleich auf heftige Kritik. Der liberale Tübinger Strafrechtler *J. Baumann*, später einer der Mitverfasser des „Alternativ-Entwurfs“, warf der Gesetzesvorlage der Bundesregierung vor, sie sei „verstaubt, kleinbürgerlich, moraltriefend, an vielen Stellen verlogen und das Rechtsgefühl zahlreicher Mitbürger mit Füßen tretend, voll kleinlicher Pedanterie und voller Perfektionismus“ (Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, Bielefeld 1965, S. 29). Jedoch auch maßvollere Kritiker urteilten über den E 1962, der rechtstechnisch ein Meisterwerk an Präzision und Perfektion darstellt, er atme noch viel zu sehr den Geist des im 19. Jahrhundert verankerten Gesetzespositivismus und bilde ideengeschichtlich und rechtspolitisch eher den Abschluß einer alten Epoche, als daß er eine neue einleite. (So der Saarbrücker Strafrechtler *A. Kaufmann*, Gedanken zur Strafrechtsreform, in: CIVITAS, Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung, Bd. 3, Mannheim 1964, S. 23.) In der Tat ist der E 1962 dadurch gekennzeichnet, daß er die Entscheidungen, mit denen der Bundesgerichtshof in Strafsachen in der Nachkriegszeit das geltende Strafrecht fortentwickelt und den veränderten Zeitumständen angepaßt hatte, mit staunenswerter Akribie in Form von neuen Tatbeständen in die Gesetzesvorlage aufnahm. Der E 1962 enthält, wie *M. Güde* schreibt, die Reformvorstellungen repräsentativer Wissenschaftler und Praktiker, wie sie sich in der Mitte der fünfziger Jahre boten: stark an die Vergangenheit gebunden und vorsichtig im Wagen neuer Lösungen, so daß man sagen konnte, es gehe in diesem Entwurf eher darum, das Recht klar und gut zu kodifizieren, als es zu verwandeln oder ihm einen neuen Charakter zu geben oder neue Wege zu eröffnen. Kriminalpolitisch liegt der E 1962 völlig auf der Linie des geltenden StGB, während er die Einzeltatbestände im Besonderen Teil des StGB differenzierte, in einer bis dahin nicht gekannten Weise perfektionierte und zu einem Werk von imponierender (aber fragwürdiger) Geschlossenheit ausbaute.

#### Der „Alternativ-Entwurf“ der 14 Strafrechtslehrer

Im Dezember 1966 erfuhr die Diskussion um das neue StGB durch die Veröffentlichung eines „Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches“ — AE — (Allgemeiner Teil,

Tübingen 1966), den vierzehn Strafrechtslehrer erarbeitet hatten, die der „jüngeren“ Generation angehören und jedenfalls bei den Beratungen des E 1962 nicht mitgewirkt hatten, einen neuen mächtigen Impuls. Noch bis zum Jahre 1966 hatte der Anschein bestanden, die kriminalpolitischen Grundfragen der Strafrechtsreform, wie die Fähigkeit des Menschen zu freier sittlicher Willensentscheidung, das Erfordernis sittlicher und rechtlicher Schuld als Voraussetzung allen staatlichen Strafens, Zweck und Berechtigung der Strafe, das Verhältnis von Schuld, Sühne und Vergeltung und schließlich die Frage nach dem Menschenbild, das der Reform zugrunde liege, würden nicht im Mittelpunkt der Reformdiskussion stehen, da, wie die Große Strafrechtskommission gezeigt hatte, doch weitgehend Einvernehmen zu bestehen schien. Diese Situation änderte sich mit dem Erscheinen des Alternativ-Entwurfs, der für die Reform von entscheidender Bedeutung wurde, schlagartig.

Es wäre ein Unrecht gegenüber den Verfassern des E 1962, wollte man in Abrede stellen, daß auch sie sich zu dem Ziel bekannt hatten, das Verbrechen durch differenziertere Anpassung von Strafe und Maßregel an die realen Erscheinungsformen der Kriminalität wirksamer als bisher zu bekämpfen und daß sie dabei nicht nur die Abschreckung und die Sicherung, sondern vor allem auch die Wiedereingliederung der Straftäter in die Rechtsgemeinschaft zum Ziele gehabt haben. Der E 1962 selber erklärt, daß der kriminalpolitische Zweck, künftige Straftaten zu verhindern, nachhaltiger als durch alle anderen Versuche dadurch erreicht werden könne, daß auf den Täter eingewirkt werde, um ihn der Gemeinschaft wiederzugewinnen und ihn gegen Rückfälle widerstandsfähiger zu machen. Trotz aller Angriffe, die der E 1962 gerade von seiten der Verfasser des Alternativ-Entwurfs erfahren hat, sahen sich diese veranlaßt im Vorwort zu bekennen: „Die Strafrechtslehrer, die den AE verfaßt haben, konnten auf den Vorarbeiten aufbauen, die dem AE zugrunde liegen.“ Das Verdienst des AE, dem darum mit Recht vielfache Sympathien entgegengebracht wurden, besteht vor allem darin, daß seine Autoren gleichsam als Bannerträger einer neuen Ära der Kriminalpolitik mit einem Elan, wie er nur Reformern eigen ist, den erfolgreichen Versuch unternahmen, die Pflicht des Staates und der Gesellschaft zur Resozialisierung der Strafgefangenen noch entschiedener, als das in den bisherigen Ansätzen bereits geschehen war, zu urgieren. Nicht alle Reformen, die über die Vorschläge des E 1962 hinaus im Mai 1969 vom Deutschen Bundestag beschlossen werden, können freilich die AE-Verfasser für sich buchen: in vieler Hinsicht liegt der AE völlig auf der Linie der Beschlüsse, die der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages im Laufe der ersten Lesung in Abänderung des E 1962 bereits vor Erscheinen des AE getroffen hatte. Sie finden sich in ähnlicher Weise im AE wieder.

Die grundlegenden reformerischen Anliegen, die der AE über den E 1962 hinaus vertritt, waren in der Strafrechtswissenschaft bereits lange vor Erscheinen des AE gefordert worden. So hat der nicht zum Verfasserkreis des AE zählende Freiburger Kriminologe *Th. Würtenberger* schon im Oktober 1964 in einem Referat über die kriminologischen Aspekte der Strafrechtsreform auf der Jahrestagung der Görres-Gesellschaft in Osnabrück die Beibehaltung der Zuchthausstrafe als einen der „schwersten Mängel des Entwurfs“ bezeichnet. Er setzte sich damals

nachdrücklich ein für die Abschaffung des „künstlichen Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Gefängnis“, für die Eindämmung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und für die Errichtung von „Bewahrungsanstalten für sog. Psychopathen, also psychisch abnorme und besonders schwierige Rechtsbrecher“, wie sie übrigens — was heute vielfach verschwiegen wird — auch § 82 Abs. 2 des E 1962 vorsehe (Kriminologie und Strafrechtsreform, in: *E. Heinitz, Th. Würtenberger, K. Peters*, Gedanken zur Strafrechtsreform. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft. N. F. Heft 4, Paderborn 1965, S. 35 ff.).

Wie der E 1962 hält auch der AE am Schuldstrafrecht und an der Zweispurigkeit von Strafen für den schuldfähigen und bessernden oder sichernden Maßregeln für den nicht schuldhaft handelnden Täter fest. Er richtet jedoch das Sanktionensystem entschlossener als der E 1962 auf die Resozialisierung und Spezialprävention (= Besserung des Täters; im Gegensatz zur Generalprävention = Abschreckung der Öffentlichkeit) aus. In der „unbefangenen Verschränkung von Grundgedanken, die bisher als schwer vereinbar angesehen wurden“, schreibt *M. Güde*, „liegen die eigene Prägung des AE und sein Neuland“. Je weiter die Reformdiskussion voranschritt, um so mehr verlor der E 1962 seinen Charakter als politische Vorentscheidung für die Strafrechtsreform. Er diente zwar im Sonderausschuß bis zur Beendigung der parlamentarischen Beratungen als offizielle Beratungsgrundlage; in steigendem Maße wurde er aber, ebenso wie der später von der FDP eingebrachte AE, zu einer bloßen Arbeitsunterlage. Wie *M. Güde* erklärte, sollte man es aufgeben, den E 1962 als einen „Stein im Wege“ anzusehen. Der E 1962 spiegle immerhin eine bedeutungsvolle Phase in der Geschichte der deutschen Strafrechtsreform wider (*M. Güde*, Kriminalpolitische Zielsetzung in der Strafrechts- und Strafvollzugsreform, in: *D. Rollmann* [Hrsg.], Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform. Fischer Bücherei, Bd. 841. Frankfurt a. M. 1967, S. 56).

### *Strafrecht im religiös neutralen Staat*

Eines der fundamentalen Probleme, mit dem sich der Gesetzgeber und unsere Gesellschaft im Verlaufe der Reformdiskussion um das neue Strafgesetzbuch konfrontiert sieht, besteht darin, daß dem Deutschen Bundestag die kaum zu allseitiger Zufriedenheit lösbare Aufgabe übertragen ist, ein Strafgesetzbuch zu schaffen, das die Verhaltensweisen einer pluralistischen oder „offenen“ Gesellschaft normieren soll. Darunter versteht man eine Gesellschaft, in der nicht nur verschiedene *religiöse und weltanschauliche*, sondern in vieler Hinsicht auch erheblich divergierende *ethische* Vorstellungen herrschen. Als radikal „offen“ bezeichnet die Soziologie dabei jene Gesellschaft, die nicht mehr — und sei es auch nur durch ein Minimum — von gemeinsamen moralischen und religiösen Grundanschauungen getragen wird, sondern sich freiheitlich in Gruppen mit unterschiedlichen und entgegengesetzten Ansichten aufspaltet.

Die Aufmerksamkeit, die die Reform des Strafrechts in der breiten Öffentlichkeit erfahren hat, findet nicht zuletzt darin ihre Erklärung, daß das Strafrecht, für jedermann spürbar, Fragen berührt, die einen engen Bezug zur Ethik, zur Religion und zu weltanschaulichen Fragen aufweisen. In aller Regel enthält das Urteil eines Straf-

gerichts auch ein sittliches Unwerturteil über ein bestimmtes Verhalten eines Staatsbürgers. Zutreffend hat man deshalb das Strafrecht eines Staates das „Spiegelbild der sittlichen Wertordnung“ der in diesem Staate verfaßten Gesellschaft genannt. *A. Arndt* hat in seinem Festvortrag vor dem 47. Deutschen Juristentag in Nürnberg (17. bis 20. September 1968) die Möglichkeit einer radikal „offenen“ Gesellschaft bezweifelt und erklärt, es sei bisher geschichtlich nicht erwiesen, ob eine „offene“ Gesellschaft überhaupt existenzfähig sei. Arndt bekannte sich zu der Ansicht, daß auch die denkbar offenste Gesellschaft irgendeine Grenze ziehen müsse gegenüber einem Verhalten, dem sie sich verschließe. Arndt hat damit zutreffend zum Ausdruck gebracht, daß im Strafrecht, ebenso wie im Verfassungsrecht, ohne Annahme eines gemeinsamen Grundbestandes von Rechtsgütern oder, was sachlich dasselbe ist, ohne Bekenntnis zu einem gemeinsamen Bestand an Grundwerten, die von der überwältigenden Mehrheit des Volkes bejaht werden und häufig auch eines strafrechtlichen Schutzes bedürfen, ein geordnetes, gesichertes und friedliches Zusammenleben der Bürger im Staat nicht möglich ist. Die Aufgabe, der sich der demokratische Gesetzgeber in einer pluralistischen Gesellschaft gegenüber sieht, besteht damit letztlich darin, die Grenze zu ziehen zwischen jenem Kernbestand an Rechtsgütern, den das Strafrecht schützen muß und denjenigen Verhaltensweisen, die zwar sittlich verwerflich sein mögen, für deren Strafbarkeit und Strafbedürftigkeit jedoch eine überwiegende Notwendigkeit nicht erkannt werden kann.

### *Die Christen und die pluralistische Gesellschaft*

Für die Christen bedeutet die Tatsache, daß sie in einer solchen Gesellschaft leben, ein besonderes Maß an Reflexion. Aufgrund der Tatsache, daß der E 1962, ebenso wie das noch geltende StGB, Strafsanktionen gegen eine Reihe von Delikten enthält, deren Strafbarkeit nicht allgemein akzeptiert wird, wie die Bestrafung der Gotteslästerung, des Ehebruchs, der einfachen Homosexualität, der künstlichen Insemination, der Unterbrechung einer aufgezwungenen Schwangerschaft (kriminologische, fälschlich „ethische“ Indikation) und einer Reihe weiterer Tatbestände aus dem Sexualstrafrecht, wurde zu Beginn der sechziger Jahre verschiedentlich der Vorwurf erhoben, die Christen im Staat, und unter diesen besonders die Katholiken, versuchten in den genannten, aus weltanschaulichen Gründen besonders umstrittenen Fragen ihre spezifisch religiös-christlichen Auffassungen mit dem Mittel der Paragraphen des Strafgesetzbuches allgemeinverbindlich zu machen und auch ihren andersdenkenden und andersgläubigen Staatsbürgern aufzuzwingen. So warnte z. B. der schon zitierte Strafrechtslehrer *J. Baumann* im Hinblick darauf, daß der E 1962 auch die Bestrafung der Unterbrechung einer aufgezwungenen Schwangerschaft (kriminologische Indikation) vorsehe, davor, die deutsche Strafrechtsreform von der katholischen Bischofskonferenz ausschlaggebend beeinflussen zu lassen (vgl. „Die Welt“, 3. 10. 62). Und *H. Thielicke* erklärte zu der vorgesehenen strafrechtlichen Regelung desselben Tatbestandes, es gebe keine schlimmere Gewissenstyrannei, als wenn eine dogmatische oder moraltheologische These solchen aufgezwungen werde, die von ihr nicht überzeugt seien (Referat vor dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU in Wiesbaden; vgl. „Die Zeit“, 18. 10. 62). Dabei haben

beide Autoren allerdings übersehen, daß auch im evangelischen Bereich namhafte Ethiker, wie die einschlägigen Abhandlungen im Evangelischen Staatslexikon und im Evangelischen Soziallexikon sowie die übereinstimmenden Stellungnahmen mehrerer evangelischer Fachkommissionen zeigen, in der strafrechtlichen Beurteilung der Schwangerschaftsunterbrechung genau den gleichen Standpunkt vertraten wie die Mehrzahl der katholischen Moraltheologen.

Diesen Äußerungen liegt unausgesprochen die Vorstellung zugrunde, daß die Strafnormen des staatlichen Strafgesetzbuches nach der Auffassung der Moraltheologie nichts anderes darstellen sollen als den rechtlichen Ausdruck ihrer Gebote und Verbote. Demgegenüber wurde jedoch nachdrücklich auf die fundamentalen Unterschiede zwischen der Sittenordnung und dem Strafrecht des Staates hingewiesen, wie sie von der katholischen Moraltheologie seit jeher vertreten wurden.

### *Strafrecht und christliche Ethik*

Die Moraltheologie bzw. die christliche oder evangelische Ethik versteht sich als theologische Wissenschaft und gründet in der durch Christus geschehenen Offenbarung. Sie empfängt ihre besonderen Imperative und Leitsätze aus dem Glauben an Jesus Christus. Die Moraltheologie hat die allen Menschen erkennbare und allgemeinverpflichtende natürliche Sittenordnung zur Voraussetzung. Sie baut auf dieser auf und bewertet das sittliche Handeln im Lichte der Frohbotschaft Jesu Christi. Im Gegensatz zum Strafrecht des Staates beurteilt die Moraltheologie das gesamte Handeln eines Menschen unter der Rücksicht seiner ewigen und letzten Bestimmung. Gegenstand der Moraltheologie ist dabei auch der Bereich der ausschließlich inneren Urteile, des willentlichen Begehrens und der Gesinnung des Christen.

Ganz anders die Funktion des staatlichen Strafrechts. Es kann niemals Aufgabe des Staates sein, unmittelbar die letzte und ewige Bestimmung und das ewige Heil der Staatsbürger ins Auge zu fassen. In der katholischen Moraltheologie galt seit jeher der Grundsatz, der sich bereits bei Thomas von Aquin nachweisen läßt, daß der Staat nicht alle Verstöße gegen die Sittenordnung mit einer Strafsanktion versehen darf. Bereits im Mittelalter war damit der Unterschied zwischen Strafrecht und Ethik klar erkannt.

Erst in neuerer Zeit und allgemein erst im Laufe der letzten Jahre setzte sich jedoch die Auffassung durch, daß der Staat eine Handlung nicht allein wegen ihres unsittlichen Charakters pönalisieren darf, sondern nur dann und insoweit, wenn ohne ihre Bestrafung die Aufrechterhaltung des gesicherten Bestandes der sittlichen Grundordnung des Volkes und somit das geordnete Zusammenleben der Bürger im Staate nicht mehr gewährleistet erscheint. Das Kriterium für die Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit einer Handlung darf somit nicht allein in ihrer sittlichen Verwerflichkeit erblickt werden. Es ist vielmehr entscheidend in ihrer Sozialschädlichkeit zu suchen. Diese in gewissem Sinne „moderne“ Erkenntnis über die Funktion und Begrenzung der Strafjustiz des Staates ist heute allgemein anerkannt (vgl. *F. Böckle*, Sittengesetz und Strafgesetz, „Wort und Wahrheit“, Januar 1968, S. 10f.). Noch der E 1962 geht in seiner Begründung zu § 216, der die Bestrafung sämtlicher Begehungsformen der männlichen Homosexualität vorsieht, von der Auffas-

sung aus, daß die strafrechtlichen Normen zwar weitgehend überwiegend dem Rechtsgüterschutz dienen, was aber nicht ausschliesse, „bestimmte Fälle ethisch besonders verwerflichen und nach der allgemeinen Überzeugung schändlichen Verhaltens“ auch dann mit Strafe zu bedrohen, wenn durch die einzelne konkrete Tat kein unmittelbar bestimmbares Rechtsgut verletzt werde. Das müsse, wie die Begründung fortfährt, vor allem dann gelten, wenn ein solches Verhalten seiner Natur nach die Tendenz in sich trage, auf Dritte überzugreifen und damit die Anfälligkeit dafür im Volke auszubreiten (E 1962, Begründung, S. 376).

### *Rechtsgut und Sittlichkeit*

Zwar ist die These des Bonner Moraltheologen *H. Klomps*, daß „der Staat nicht eine Anstalt zur Beförderung der Moralität“ sei, in dieser Form angreifbar. Sie verkennt eine wesentliche Aufgabe des Strafrechts, dessen Tiefenwirkung, wie der Bonner Strafrechtler *H. Welzel* feststellt, gerade darin besteht, daß sich seine Normen zwar auf die elementaren sozialetischen Pflichten beschränken, aber gerade dadurch den Grund für den Bestand der gesamten sittlichen Wertwelt einer Zeit legen. Die Rechtsgüter, die die Strafrechtsordnung schützt, sind immer zugleich auch sittliche Werte, und insofern kommt auch dem aufgeklärtesten und modernsten Strafrecht trotz aller in der Gegenwart festzustellender Tabuierungsversuche gegenteiliger Auffassungen eine im guten Sinne „sittenprägende und sittenerhaltende Kraft“ zu. Insofern wird der Staat auch immer eine — allerdings auf den Schutz fundamentaler Rechtsgüter beschränkte „Anstalt zur Beförderung der Moralität“ bleiben. Klomps verdient jedoch uneingeschränkte Zustimmung, wenn er betont, daß eine extrem religiöse Staatsauffassung, nach welcher der Staat Sorge tragen müsse, daß die Gemeinschaft in ihrem Lebenswandel vor Gott sich rein und unbefleckt bewahre, damit Gottes Zorn sich nicht über das lasterhafte Treiben der Bürger ergieße, die verschiedenen Wirkebenen von Strafrecht und Moral unberechtigterweise ineinanderschiebe und im Widerspruch zum Selbstverständnis unseres von Verfassungen wegen zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Staates stehe (vgl. *H. Klomps*, Demokratie und Moral, Köln 1966, S. 44).

Das Strafrecht des Staates darf nicht alle Verstöße gegen die Sittenordnung mit Strafe bedrohen. Es sichert lediglich ein „ethisches Minimum“, d. h. jene moralischen Grundwerte, ohne die ein geordnetes und gesichertes Zusammenleben im Staat nicht möglich ist, ohne deren Bestand das Gemeinwohl nicht verwirklicht werden kann (*J. Listl*, Strafrecht und Moral, „Stimmen der Zeit“, April 1967, S. 254). Die Restriktion des Strafrechts auf den Schutz elementarer sittlicher Werte darf jedoch nicht als Forderung nach einem strafrechtlichen „Minimalismus“ verstanden werden. Es wäre verhängnisvoll, wenn der Gesetzgeber im Zuge der Reform des Strafrechts bei sämtlichen irgendwie umstrittenen Tatbeständen gegenüber den in der Öffentlichkeit erhobenen Forderungen nach Reduzierung der Strafsanktionen immer die Linie des geringsten Widerstandes einnehmen würde. Mit Recht weist deshalb *M. Güde* darauf hin, daß die Reform der Verwirklichung der beiden unabdingbaren Ziele des Strafrechts zu dienen habe, der Gerechtigkeit und der Sicherheit. Die Gesellschaft werde die Reform im ganzen

nur annehmen, wenn sie weder in ihrer Gerechtigkeits-  
erwartung noch in ihrem Sicherheitsbedürfnis enttäuscht  
werde („Rheinischer Merkur“, 20. 12. 68).

### *Nichtbestrafung bedeutet keine moralische Billigung*

Aus der Tatsache, daß die Kriterien für die notwendige  
Pönalisierung einer Handlung nicht allein in deren  
Amoralität, sondern vielmehr in ihrer Sozialschädlichkeit  
zu suchen sind, folgt für den Christen in der Demokratie,  
daß er als Staatsbürger, Abgeordneter, Politiker oder  
Strafrechtler nicht ohne weiteres die religiös-sittlichen  
Gebote und Verbote und Anschauungen der katholischen  
Moraltheologie oder der evangelischen Ethik in das Straf-  
gesetz übertragen darf. Er muß vielmehr in jedem Einzel-  
fall prüfen, ob die Sozialschädlichkeit einer Handlung  
deren Bestrafung zwingend verlangt. Darüber, ob be-  
stimmte sittlich verwerfliche Verhaltensweisen bestraft  
werden sollen, können die Meinungen nicht nur zwischen  
den einzelnen Staatsbürgern je nach ihrem besonderen  
weltanschaulichen, ethischen und politischen Standort,  
sondern auch unter gläubigen Christen im Einzelfall sehr  
weit auseinandergehen. Das gilt auch im Hinblick auf die  
Strafbedürftigkeit solcher Handlungen, die nach dem  
Urteil der Moraltheologie und der Kirche eindeutig als  
amoralisch anzusehen sind, wie Ehebruch, Homosexualität,  
Unzucht mit Tieren und eine Reihe anderer Formen  
sexuellen Fehlverhaltens. Auch im Hinblick auf die  
Frage, ob die Unterbrechung einer durch ein Verbrechen  
aufgezwungenen Schwangerschaft bestraft werden soll  
oder nicht, sind unter katholischen Christen verschiedene  
Meinungen vertretbar, obwohl die Kirche und die Moral-  
theologie eine Schwangerschaftsunterbrechung auch unter  
diesen Umständen eindeutig ablehnen. Die Tatsache, daß  
der Strafgesetzgeber solche Handlungen nicht bestraft,  
bedeutet nämlich keineswegs, daß er diese Handlungen  
damit für sittlich einwandfrei erklärt oder gar moralisch  
gutheiße, wozu ihm im übrigen als Institution jegliche  
Kompetenz fehlen würde. Aus schwerwiegenden Gründen  
könnte der Staat auch in solchen Fällen von Strafe ab-  
sehen. Es sprechen jedoch, wie z. B. *A. Hartmann* nach-  
gewiesen hat, auch bei der Frage der Pönalisierung der  
kriminologisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechung  
entscheidende Gründe, insbesondere das Lebensrecht des  
ungeborenen Kindes, dafür, den bisherigen Rechtszustand  
auch im reformierten StGB aufrechtzuerhalten (vgl. *A. Hartmann*,  
Die ethische Indikation, „*Stimmen der Zeit*“,  
November 1962, S. 116). Die beiden Kirchen haben sich  
durch ihre Fachgremien ebenfalls wiederholt gegen eine  
Freigabe der kriminologisch indizierten Schwangerschafts-  
unterbrechung gewandt. Von katholischer Seite geschah  
das zuletzt durch eine weitgehend auf den Beschlüssen  
des „Katholischen Arbeitskreises für Strafrecht beim  
Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn“ beruhende  
„Stellungnahme“ dieses Kommissariats zu Fragen der  
Reform des Strafrechts (vgl. KNA, Dokumentation Nr. 6,  
21. 2. 69). Nur in extremen Fällen menschlicher Tragik  
wird der Staat, wenn es um das Lebensrecht eines un-  
geborenen Menschen geht, von Strafe absehen dürfen, da  
er sich andernfalls der Gefahr aussetzen würde, durch  
seine eigenen Gesetze die Achtung vor dem höchsten  
Rechtsgut, dem Lebensrecht des Menschen, zu unter-  
minieren.

Das Urteil über die durch den Grad ihrer Sozialschäd-

lichkeit indizierte Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit  
bestimmter Verhaltensweisen gehört ausschließlich in die  
Kompetenz des staatlichen Gesetzgebers. Deshalb kann  
die Kirche ihren Gläubigen keine verbindlichen Weisun-  
gen im Hinblick auf die konkrete Gestaltung des staat-  
lichen Strafgesetzbuches erteilen. Die Kirche besitzt aber  
dennoch vielfache Möglichkeiten, ihre Auffassungen zur  
Geltung zu bringen und legitimen Einfluß auf die Aus-  
gestaltung des Strafgesetzbuches zu nehmen. Sie kann  
sich einmal durch ihre offiziellen Repräsentanten und ihre  
Theologen als bedeutsamer Faktor in den allgemeinen  
Prozeß der öffentlichen demokratischen Willensbildung  
einschalten. Dazu stehen ihr in der Gegenwart zweifel-  
los zahlreiche bisher keineswegs voll ausgeschöpfte Mög-  
lichkeiten zur Verfügung. Die Kirche kann ferner legiti-  
merweise nachhaltig dadurch auf die Strafrechtsreform  
Einfluß nehmen und tut dies — ohne es ausdrücklich zu  
bezwecken — unaufhörlich dadurch, daß sie in ihrer Ver-  
kündigung immer wieder auf den hohen Stellenwert be-  
stimmter Rechtsgüter und deren Bedeutung für Kirche,  
Staat und Gesellschaft hinweist, wie auf das vorstaat-  
liche Recht auf Leben auch des ungeborenen Menschen,  
auf die Verpflichtung zu ehelicher Treue und die Bedeu-  
tung der Familie in Staat und Gesellschaft. Aus dieser  
nachhaltigen indirekten Einflußnahme der Kirchen auf  
die sittliche Bewußtseinsbildung ihrer Gläubigen und  
darüber hinaus der gesamten Gesellschaft erklärt es sich,  
daß unter Christen gegenüber bestimmten zerstörerischen  
gesellschaftlichen Kräften, wenn es um den Schutz  
höchster Rechtsgüter, z. B. den Schutz des Lebensrechtes  
auch des ungeborenen Menschen geht, weithin eine grund-  
sätzliche Übereinstimmung und Geschlossenheit festzu-  
stellen ist.

Bei der Neukodifizierung unseres Strafgesetzbuches geht  
es nicht um Glaubensfragen, in denen in unserem zu reli-  
giöser Neutralität verpflichteten Staat jeder seiner eigen-  
en Überzeugung folgen kann. Wie das Bundesverfas-  
sungsgericht in seinem Urteil vom 29. Juli 1959 aus-  
geführt hat, ist der Gesetzgeber verpflichtet, das Recht  
unabhängig von konfessionellen Sondermeinungen zu  
normieren (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts,  
Bd. 10, S. 59 [85]). Auf die Strafrechtsreform angewandt,  
besagt diese Entscheidung, daß es dem Gesetzgeber ver-  
wehrt ist, sowohl im Allgemeinen wie im Besonderen  
Teil des neuen StGB seinen Entscheidungen ein spezifisch  
religiös geprägtes, d. h. nur aus dem Bekenntnis zu einer  
bestimmten Religion oder Konfession realisierbares  
Menschenbild zugrunde zu legen. Der Gesetzgeber muß  
vielmehr vom Menschenbild des Grundgesetzes ausgehen.  
Nach den Beschlüssen des Sonderausschusses wird auch  
das künftige Strafrecht ein Schuldstrafrecht sein. Darauf  
ruht das gesamte Reformwerk. Schuldstrafrecht besagt,  
daß Strafe, die ein sittliches Unwerturteil über mensch-  
liches Verhalten darstellt und als solches immer emp-  
funden werden wird, nur dann und grundsätzlich nur  
insoweit verhängt werden darf, als dem Täter sein Han-  
deln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Die  
Strafrechtsreform geht damit von der Voraussetzung aus,  
daß der Mensch Entscheidungsfreiheit, Verantwortlichkeit  
und Gerechtigkeitserwartung besitzt (vgl. *H. H. Jeschek*,  
Grundlagen der Strafrechtsreform. Zum Entwurf des  
neuen Strafgesetzbuches, „*Evangelische Welt*“, 16. Jhg.,  
1962, S. 722). Würde es sich, wie gelegentlich behauptet,  
bei den Begriffen Schuld, Vergeltung und Sühne um Vor-  
stellungen handeln, die nur aus dem Bekenntnis zu einer

bestimmten Weltanschauung oder Religion vollziehbar wären, dürften sie in unserem Strafgesetzbuch keinen Platz haben. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Zwar weisen Erlebnisinhalte wie Schuld, Sühne, Gewissen, Vergeltung und Strafe für den religiös gebundenen Menschen auch fundamentale religiöse Bezüge auf; das ändert aber nichts an der Tatsache, die von manchen grundsätzlichen Gegnern des Schuldstrafrechts, wie dem verstorbenen hessischen Generalstaatsanwalt *F. Bauer*, übersehen wird, daß diese psychischen Gegebenheiten menschliche Urphänomene darstellen, die als echtes Humanum in jedem Menschen unabhängig von seiner Religion, Hautfarbe, Volks- und Kulturzugehörigkeit verwirklicht sind. Nur insoweit können sie Bestandteil der Rechtsordnung unseres zu religiöser Neutralität verpflichteten Staates sein (vgl. *J. Listl*, Die Auseinandersetzung um das neue Strafgesetzbuch, „Stimmen der Zeit“, Dez. 1967, S. 399).

### *Rationale Transparenz der Strafbedürftigkeit*

Auch bei der Normierung der einzelnen Tatbestände des Besonderen Teils des StGB ist der Gesetzgeber zu strikter Beachtung der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Es herrscht heute allgemein Einvernehmen darüber, daß eine Handlung nur dann strafbedürftig ist, wenn sie so gefährlich und als Beispiel sozialwidrigen Verhaltens so unerträglich ist, daß zum Schutz der Allgemeinheit Kriminalstrafe als äußerstes Mittel staatlichen Zwanges und als stärkste Form sozialer Mißbilligung notwendig erscheint. Das schließt stets die Prüfung ein, ob andere Mittel zur Abwendung der von der Handlung drohenden Gefahr ausreichen. Dabei sind auch die möglichen schädlichen Nebenfolgen einer Handlung zu bedenken (so der Heidelberger Strafrechtslehrer *K. Lackner* in seinem bedeutenden Referat: Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?, Verhandlungen des siebenundvierzigsten Deutschen Juristentages Nürnberg 1968, Band II [Sitzungsbericht], Teil K, München 1968, S. 49). Mit dieser inzwischen allgemein akzeptierten Erkenntnis ist jedoch die Frage, welche Tatbestände im einzelnen in das neue Strafgesetzbuch Aufnahme finden sollen, noch lange nicht entschieden. Hier beginnen vielmehr erst die praktischen Schwierigkeiten, denen sich der Bundestag gegenüber sieht. *A. Arndt* hat in seinem Festvortrag vor dem 47. Deutschen Juristentag zutreffend ausgeführt, daß zwar in der Theorie weitgehend Einvernehmen darüber herrsche, daß ein strafwürdiges Unrecht sich durch die dem Gemeinwohl abträgliche Verletzung eines Rechtsgutes verwirkliche. Der „Gleichklang der abstrakten Formeln“ dürfe aber, wie *Arndt* bemerkte, nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich darunter eine tiefe Uneinigkeit in den konkreten Entscheidungen verberge und eine Ungewißheit durch eine andere ersetzt werde. Wie schwierig die Entscheidung über die Strafbedürftigkeit eines konkreten Verhaltens im Einzelfall sein kann, haben gerade die Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages über Notwendigkeit der Neubestimmung der Grenzen des Sexualstrafrechts gezeigt. Diese Aufgabe ist nicht nur deshalb schwierig, weil im deutschen Volk auf dem Gebiet der Ethik im allgemeinen und der Sexualethik im besonderen erheblich divergierende Vorstellungen herrschen, sondern vor allem auch deshalb, weil die Auffassungen auf dem letztgenannten Gebiet sich gegenwärtig in einem Umwandlungsprozeß großen Ausmaßes befin-

den, von dem noch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob er überwiegend als Dekadenzerscheinung und Kulturverfall angesehen werden muß oder ob er überwiegend positiv zu beurteilen ist und langfristig zur Bildung neuer Wertmaßstäbe im Bereich des Sexuellen bei breitesten Schichten der Bevölkerung führt.

Auch wenn man davon ausgeht, daß der Gesetzgeber nur wirklich sozialschädliches Unrecht unter Strafe stellen darf und im Einzelfall die „Beweislast“ für die Notwendigkeit der Pönalisierung eines bestimmten Verhaltens zu tragen hat und diese Notwendigkeit rational transparent machen muß, wird sich dem Gesetzgeber nur in den seltensten Fällen eine bestimmte Lösung als einzig mögliche gesetzgeberische Gestaltung aufdrängen. Das gilt für sämtliche Tatbestände des StGB. Der Gesetzgeber hat gerade deshalb, weil sich bei der Entscheidung der konkreten Frage, ob ein bestimmtes Verhalten unter Strafe gestellt werden soll, im Hinblick auf das Ob und vor allem auf das Wie dieser Pönalisierung verschiedene Lösungsmöglichkeiten anbieten, einen erheblichen Beurteilungsspielraum, den, wie *Lackner* erklärt, weder die Strafrechtswissenschaft noch die Summe der Wissenschaften vom Menschen wirksam ausfüllen können. Hier ist vielmehr Raum für echte politische Entscheidungen des Gesetzgebers, der die widerstreitenden Ansichten nach den Spielregeln der Demokratie auf der Grundlage gegenseitiger Toleranz zum Ausgleich zu bringen hat.

### *Modernes, zukunftsweisendes Strafrecht*

Im Ergebnis wird die Strafrechtsreform der Bundesrepublik, wenn sie vom Bundestag in der vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform beschlossenen Vorlage angenommen wird, ein — auch an internationalen Maßstäben gemessen — modernes und zukunftsweisendes Strafrecht bringen. Seine kriminalpolitischen Grundentscheidungen liegen vor allem in der Abschaffung des rezualisierungsfeindlichen Zuchthauses und der Einführung der Einheitsstrafe. Die kurzfristigen Freiheitsstrafen, die nachweislich selten einen Besserungseffekt erzielen, sollen weitgehend zurückgedrängt und durch Geldstrafen ersetzt werden. Die Geldstrafen werden nach Tagesbußen verhängt, wobei die Zahl der Bußen nach dem Maß der Schuld und ihre Höhe nach den Vermögensverhältnissen des Täters bemessen werden soll. Die Höchstsumme kann dabei bis zu 1000.— DM pro Tag betragen. Durch eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung soll an das Verantwortungsbewußtsein der Straffälligen appelliert werden. Die wohl bedeutsamste kriminalpolitische Reform besteht in der Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt, die unter ärztlicher Leitung stehen soll. In diesen Anstalten sollen schwerkriminelle Täter, vor allem die Gruppe der sog. „Psychopathen“, deren Anteil unter den Straffälligen von jeher besonders groß ist, einer intensiven und freilich auch kostspieligen individual- und gruppentherapeutischen Behandlung unterzogen werden. Mit der Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt hat sich der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform einen Vorschlag des Alternativ-Entwurfs zu eigen gemacht.

Neben diesen grundlegenden kriminalpolitischen Reformen, die das Hauptanliegen der Strafrechtsreform bilden, hat in der juristischen Fachliteratur und in der breiten Öffentlichkeit die Reform des Sexualstrafrechts ein nicht

selten übersteigertes Interesse gefunden. Zu den Handlungen, die künftig nicht mehr bestraft werden sollen, zählen neben dem Ehebruch vor allem die einfache Homosexualität, die Unzucht mit Tieren und bestimmte Begehungsformen der Kuppelei. Außerdem werden die Schutzaltersgrenzen im Sexualstrafrecht in einigen Fällen neu festgesetzt. Die Auffassung, daß einige Tatbestände im Bereich des Sexualstrafrechts, die das geltende StGB mit Strafe belegt, künftig nicht mehr bestraft werden sollen, wird auch von kirchlichen Fachgremien geteilt. Bei der Reform des Sexualstrafrechts kann es jedoch, wie gelegentlich behauptet wurde, nicht darum gehen, daß das staatliche Strafrecht dann „totale Abstinenz“ üben müsse, wenn die Frage zu entscheiden ist, ob Handlungen pönalisiert werden dürfen, zu denen sich freie mündige Bürger in der Selbstbestimmung ihrer Geschlechtlichkeit entschlossen haben. Diese rein individual-ethische Denkweise, die die Sozialbezogenheit und Sozialverantwortlichkeit bestimmter amoralischer sexueller Handlungen, z. B. der Kuppeleidelikte, negiert, würde, wenn der Gesetzgeber diesen Bestrebungen nachgäbe, nicht nur zu einem „Kahlschlag“ im Bereich der Sexualdelikte, sondern vor allem auch zu Schäden für die nach Art. 6 des Grundgesetzes zu schützende Institution der Ehe und Familie führen.

Der Deutsche Bundestag wird in dieser im Sommer 1969 zu Ende gehenden fünften Legislaturperiode die Strafrechtsreform nicht völlig zum Abschluß bringen können. Von Grund auf neu erarbeitet wurde vom Sonderausschuß der Entwurf des Allgemeinen Teiles des neuen Strafgesetzbuches. Er soll jetzt vom Bundestag verab-

schiedet werden, kann jedoch erst am 1. Oktober 1973 in Kraft treten. Bis dahin sollen sämtliche Abschnitte des Besonderen Teiles des StGB ebenfalls neu gefaßt sein. Außerdem wird bis dahin auch die Strafvollzugsreform und die Reform des Nebenstrafrechts, d. h. derjenigen Strafandrohungen, die sich in anderen Gesetzen, außerhalb des StGB, finden, abgeschlossen sein.

Eine bereits am 1. Januar 1970 in Kraft tretende Novellierung des geltenden StGB soll eine Reihe von Ergebnissen des Sonderausschusses alsbald in die Strafrechtspraxis einführen, wie die Einheitsstrafe, die Beseitigung der kurzen Freiheitsstrafen unter einem Monat, die Möglichkeit, Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zur Bewährung auszusetzen. Auch die Änderungen der Strafbestimmungen im Bereich des Sexualstrafrechts, der Religionsdelikte sowie zahlreicher Einzeltatbestände, deren Erneuerung nicht mehr bis zum 1. Oktober 1973 aufgeschoben werden konnte, sollen bereits am 1. Januar 1970 in Kraft treten.

Die Hauptarbeit der Reform ist damit geleistet. Der Sonderausschuß hat in fruchtbarer Auseinandersetzung mit allen an der Neuschaffung des Strafgesetzbuches beteiligten und interessierten Kräften und Gruppierungen die kriminalpolitische Konzeption erarbeitet, auf der das gesamte Reformwerk ruht. Die Vorarbeiten für die Neufassung der Abschnitte des Besonderen Teiles des StGB sind ebenfalls zu einem beträchtlichen Teil bereits abgeschlossen. Dem sechsten Deutschen Bundestag wird es vorbehalten sein, die Neukodifizierung unseres Strafgesetzbuches durch eine Novellierung der einzelnen Abschnitte des Besonderen Teiles des StGB abzuschließen.

## Die geistigen Ursprünge der neuen Linken

Heute gibt es in Deutschland eine „neue Linke“, die, mag sie auch zahlenmäßig unbedeutend sein, mit ihren Theorien und Aktionen erhebliche Aufmerksamkeit erzwungen und — häufig nur schlecht begründeten — Widerstand hervorgerufen hat. Zu ihr gehören sozialistische und neomarxistische Strömungen verschiedener Art, zum Teil mit anarchistischen Elementen durchsetzt, sowie im weitesten Sinn, dem des „antiautoritären Lagers“, auch neutralistische, pazifistische und auf „Demokratisierung“ gerichtete Gruppen. Diese Bewegung begann, noch unprofiliert, Ende der fünfziger Jahre und entwickelte sich mehr oder weniger parallel mit ähnlichen Strömungen in England und den USA — der „New Left“ — und Versuchen einer Revision des Marxismus in den kommunistischen Ländern. Zumeist begnügt sich das heftige Für und Wider in der öffentlichen Diskussion mit dem zu Schlagworten geronnenen revolutionären „studentischen“ Vokabular, während der geistige Ursprung der Bewegung, die Väter des neuen linken Denkens (außer Marcuse) für viele vage Ahnung bleiben. Eine möglichst sachliche Beleuchtung dieses Hintergrundes, vor allem der deutschen Ursprünge, dürfte deshalb der Orientierung in der Diskussion dienen.

Seit Beginn der sechziger Jahre fand in Deutschland eine Neuaufnahme des Marxismus — oder neomarxistischer Lehren — statt, besonders an den Universitäten von Frankfurt, Marburg und Berlin. In Frankfurt wirkte besonders die seit den dreißiger Jahren von *M. Horkheimer* und *Th. W. Adorno* entwickelte „Kritische“ oder

„Dialektische Theorie“; in Marburg war *W. Abendroth* seit 1952 Professor für Politische Wissenschaften; in Berlin gab es den von Rudi Dutschke so bezeichneten „Seminar marxismus“ (der Vorlesungen und Seminare von *H. J. Lieber*) und, unter anderem, Frankfurter Fernwirkungen. Bei dieser Neuaufnahme des Marxismus ging man natürlich grundsätzlich immer auf die „Klassiker“ Marx und Engels zurück, die man aber ohne Dogmatisierung zu rezipieren versuchte. Lenin wurde, im Gegensatz zu Trotzki, meist kritischer gesehen. Besonders aber fanden nun Marxisten eigener Prägung aus den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts aufmerksame Leser: *Rosa Luxemburg*, *Georg Lukács*, *Karl Korsch*, in gewissem Maße (vor allem für den Bereich der Kunstkritik) auch *Walter Benjamin*.

Die philosophisch und soziologisch eigenständigste Entfaltung des Neomarxismus — mit diesem Begriff nicht einmal ganz zu fassen — ist die „Kritische Theorie“ geblieben. Max Horkheimer (geboren 1895), seit 1930 Direktor des Instituts für Sozialforschung in Frankfurt, war 1933 emigriert, hatte Zweigstellen des Instituts in Genf, Paris, schließlich New York errichtet, bis das Institut 1950 in Frankfurt neugegründet werden konnte. Horkheimer gab seit 1932 die „Zeitschrift für Sozialforschung“ heraus (in New York später als „Studies in Philosophy and Social Science“), in der er zahlreiche eigene Arbeiten veröffentlichte (in umfangreicher Auswahl jetzt vorliegend: „Kritische Theorie“, 2 Bände, S. Fischer Verlag, Frankfurt 1968).